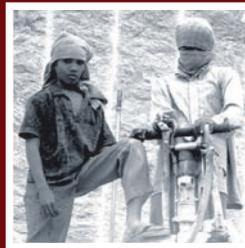
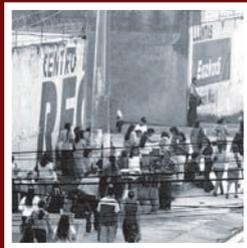


Netzwerk für Unternehmensverantwortung (CorA)

Im September 2006 schlossen sich 37 Nichtregierungsorganisationen zum Netzwerk für Unternehmensverantwortung CorA (Corporate Accountability) zusammen. Gemeinsam wollen sie die gesellschaftliche Debatte über das wirtschaftliche und politische Handeln transnationaler Unternehmen verstärken und für Corporate Accountability eintreten. Darunter verstehen sie verbindliche Instrumente, mit denen Unternehmen verpflichtet werden, die Menschenrechte sowie international anerkannte soziale und ökologische Normen und Standards zu respektieren. Unsere wichtigsten Forderungen an die Politik sind:



1. Rechenschafts- und Publizitätspflichten für Unternehmen
2. Gesellschaftliche Anforderungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
3. Verankerung von Unternehmenspflichten in internationalen Wirtschaftsabkommen und bei der Wirtschaftsförderung
4. Gerechte Unternehmensbesteuerung zum Nutzen der Gesellschaft
5. Wirksame Sanktionen und Haftungsregeln für Unternehmen
6. Stärkung der Produktverantwortung und Förderung zukunftsfähiger Konsum- und Produktionsmuster



Informationen unter www.cora-netz.de



SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE BESCHAFFUNG JETZT!

Vorschlag des CorA-Netzwerks für einen „Aktionsplan sozial-ökologische öffentliche Auftragsvergabe“ in Deutschland

Der Vorschlag für einen „Aktionsplan für sozial-ökologische Beschaffung“ wird von insgesamt 40 Nichtregierungsorganisationen, Verbänden und Gewerkschaften vorgelegt, die im Netzwerk für Unternehmensverantwortung (CorA) organisiert sind:

| | | |
|---|--|--|
| <i>Attac Deutschland</i> | <i>FIAN- Deutschland, FoodFirst Informations- & Aktions-Netzwerk</i> | <i>Pestizid Aktions-Netzwerk</i> |
| <i>BanaFair</i> | <i>Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika (FDCL)</i> | <i>Solidaritätsfond Demokratische Medien in der Welt</i> |
| <i>Berliner entwicklungspolitischer Ratschlag e.V. (BER)</i> | <i>Forschung & Kommunikation für Konsum, Umwelt und Soziales</i> | <i>SÜDWIND - Institut für Ökonomie und Ökumene</i> |
| <i>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</i> | <i>Germanwatch</i> | <i>Stiftung Soziale Gesellschaft</i> |
| <i>Chemical Sensitivity Network</i> | <i>Global Policy Forum Europe</i> | <i>terre des hommes Deutschland</i> |
| <i>CIR - Christliche Initiative Romero</i> | <i>Greenpeace Deutschland</i> | <i>Transparency International Deutschland</i> |
| <i>Coordination gegen Bayer-Gefahren</i> | <i>INKOTA-netzwerk</i> | <i>urgewald</i> |
| <i>Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre</i> | <i>IG-Metall</i> | <i>Die Verbraucher Initiative</i> |
| <i>E4Globe</i> | <i>Kampagne für 'Saubere Kleidung'</i> | <i>Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)</i> |
| <i>EarthLink</i> | <i>Kritische AktionärInnen Daimler</i> | <i>Ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft</i> |
| <i>Eine Welt Netz NRW</i> | <i>LobbyControl. Initiative für Transparenz und Demokratie</i> | <i>Verein zur Hilfe umweltbedingt Erkrankter (VHUE)</i> |
| <i>Entwicklungspolitisches Netzwerk EPN Hessen e.V.</i> | <i>Nord Süd Forum München</i> | <i>Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (WEED)</i> |
| <i>Evangelischer Entwicklungsdienst (EED)</i> | <i>Oxfam Deutschland</i> | <i>Whistleblower-Netzwerk e.V.</i> |
| | | <i>Werkstatt Ökonomie</i> |

Zusammenfassung

1. Warum ein Aktionsplan sozial-ökologische öffentliche Auftragsvergabe?

2. Ziele und Prioritäten

3. Kriterien für eine sozial-ökologische Beschaffung

- 3.1. Umweltkriterien
- 3.2. Soziale Kriterien

4. Anforderungen an die Auftragnehmer

- a) Kooperation mit einer anerkannten Multistakeholder-Initiative
- b) Nachweis- und Berichtspflichten

5. Die Rolle des Bundes

- 5.1. Zentrale Instrumente und Maßnahmen
- 5.2. Der Bund als Beschaffer

Weiterführende Literatur und Links

Anhang

- Anhang 1 - Soziale Mindeststandards in Anlehnung an die Normen der ILO
- Anhang 2 - Kriterien des Fairen Handels
- Anhang 3 - Anforderungen an das Managementsystem der Auftragnehmer
- Anhang 4 - Anforderungen an eine anerkannte Multistakeholder-Initiative
- Anhang 5 - Anforderungen an Nachweise/Berichte der Auftragnehmer

Material-Bestellschein

CorA Selbstdarstellung

4

5

9

10

10

11

15

15

18

19

20

23

24

25

25

28

30

32

33

35

36

Wir danken Dr. Frans Papma für die wertvollen Hinweise und die Zuarbeit bei der Erstellung des Aktionsplans.

Die vorliegende Publikation wurde von InWEnt gGmbH aus Mitteln des BMZ gefördert.



Die Veröffentlichung wurde mit Unterstützung der Europäischen Union ermöglicht. Für den Inhalt dieser Veröffentlichung ist allein die Christliche Initiative Romero verantwortlich; der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Union angesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Netzwerk Unternehmensverantwortung (CorA)

c/o Christliche Initiative Romero e.V. (CIR)
Frauenstr. 3-7, 48143 Münster

Redaktion:

Volkmar Lübke (CorA)
Thomas Krämer-Broscheit (CIR)
Peter Fuchs (WEED)
Johanna Fincke (CIR / V.i.S.d.P.)

Layout: Marco Fischer, www.grafischer.com

Druck: Kleyer-Druck, Juni 2009



ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinie ist die Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung im Februar 2009 als „Kann“-Bestimmung in das deutsche Vergaberecht aufgenommen worden. Um dieses neue Prinzip in der Vergabepaxis tatsächlich durchzusetzen, sind weitere systematische Anstrengungen nötig, für die insbesondere der Bund Verantwortung übernehmen muss. Die deutsche Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, einen „Aktionsplan sozial-ökologische öffentliche Auftragsvergabe“ zu entwickeln und umzusetzen.

FÜR EINEN DERARTIGEN AKTIONSPLAN FORDERN WIR:

Es muss eine „Servicestelle für sozial-ökologische Beschaffung“ auf Bundesebene geschaffen werden, die als Impulsgeber und zur Unterstützung nachhaltiger Beschaffung auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene fungiert. Sie ist verantwortlich für die Strategieentwicklung, die konkrete Kriteriendefinition, unterstützende Angebote für Beschaffer und Anbieter, die Führung einer zentralen Bieter-Datenbank, die Bearbeitung von Beschwerden und Prüfungen „vor Ort“.

Präzise und überprüfbare Kriterien müssen definiert und im Zeitverlauf fortgeschrieben werden. Neben produktspezifischen Umweltkriterien müssen die sozialen (Mindest-)Kriterien aus den internationalen Menschenrechts- und ILO-Konventionen, die Tarifreue, Mindestlohnregelungen und weitere nationale Arbeits- und Sozialstandards sowie Fairtrade-Kriterien beachtet werden.

Klare Anforderungen an Auftragnehmer, die entsprechende Produkte und Dienstleistungen anbieten bzw. sich für eine sozial-ökologische Beschaffung qualifizieren wollen, müssen festgelegt werden. Für die „Präqualifizierung“ müssen sie entweder Mitglieder anerkannter Kontrollsysteme sein oder aber spezifische Nachweis- und Berichtspflichten über die Erfüllung der Kriterien in ihrer Lieferkette beachten.

Dem Bund fällt zudem eine wichtige Vorbildrolle im Rahmen seiner eigenen Auftragsvergabe zu. Für diese wird erwartet, dass bis zum Jahr 2014 mindestens 50% der Verträge sozial-ökologische Anforderungen beinhalten. Bis zum Jahr 2018 muss die Beschaffung des Bundes zu 100% entsprechend den definierten sozial-ökologischen Kriterien durchgeführt werden.

1.

WARUM EIN „AKTIONSPLAN SOZIAL-ÖKOLOGISCHE ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE“?

In Deutschland werden gegenwärtig jährlich ca. 360 Milliarden Euro im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe umgesetzt. Dies entspricht etwa 17% des Bruttoinlandsproduktes.

Allein für Produkte der Informationstechnologie investieren Bund, Länder und Kommunen laut Branchenverband BITKOM (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien) rund 18 Milliarden Euro pro Jahr. Gemeinsam mit immer mehr Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Parteien und öffentlichen Stellen fordert das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung, diese enorme Einkaufsmacht zu nutzen und in der öffentlichen Auftragsvergabe zukünftig konsequent soziale und ökologische Kriterien anzuwenden.

Der Nutzen einer verantwortlichen Beschaffung wäre vielfältig. Eine im Auftrag des Umweltministeriums vom Beratungsunternehmen *McKinsey* durchgeführte Studie kam im November 2008 zu dem Ergebnis, dass das Beschaffungswesen einen enormen Beitrag zur Klimaentlastung sowie wichtige

Impulse zur Entwicklung von umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen bei gleichzeitiger Entlastung der öffentlichen Haushalte durch Energieeinsparungen leisten könnte. Auch hinsichtlich grundlegender sozialer und menschenrechtlicher Standards sowie der Verhinderung von Tarif- und Sozialdumping kann und muss die öffentliche Beschaffung einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung menschenwürdiger und „guter Arbeit“ leisten.

Nach langem politischem Streit wurde im Februar 2009 in Deutschland ein neues Vergaberecht verabschiedet. Die damit endlich erfolgte Umsetzung der EG-Vergaberichtlinien (Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 38 der Richtlinie 2004/18/EG) ins deutsche Recht bietet eine gestärkte gesetzliche Grundlage für die Beachtung sozialer und ökologischer Kriterien im Beschaffungswesen. Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), welches in seinem 4. Teil die Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland regelt, lautet der neue § 97 Abs. 4 nun (vgl. Kasten):



„Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

Da dieser Grundsatz nicht verpflichtend ist, sondern nur eine „Kann-Bestimmung“ darstellt, müssen nun gezielte Aktivitäten folgen, damit soziale und umweltbezogene Kriterien tatsächlich Eingang in die Beschaffungspraxis

finden. Im „Selbstlauf“ wird das nicht geschehen. Obwohl das Hauptvolumen der Beschaffungen in den Ländern und Kommunen liegt, kommt dem Bund bei der Umsetzung der Aktivitäten eine besondere Bedeutung zu:

► **Eine bundesweite Initiative** muss Überforderungen der lokalen und landespolitischen Ebenen sowie unnötige Doppelarbeit vermeiden. Mit der Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien in die Beschaffung werden für einzelne EntscheidungsträgerInnen in Ländern und Kommunen neue komplexe Fragestellungen aufgeworfen, die nicht alle dezentral beantwortet werden können.

► **Wichtig sind entsprechende**

Impulse des Bundes und die Schaffung von unterstützenden Instrumenten und Einrichtungen, welche die Umsetzung sozial-ökologischer Beschaffung erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Beschaffungsstellen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene können auf die einzurichtende „Servicestelle für sozial-ökologische Beschaffung“ zurückgreifen, wenn sie vor der Aufgabe stehen, die Beschlüsse der politischen Gremien zu verantwortungsvollem öffentlichen Einkauf umzusetzen. Zahlreiche Kommunen und Bundesländer haben bereits Entscheidungen für eine Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien in ihren Beschaffungsprozess getroffen, stehen aber vor großen Pro-

blemen bei der Umsetzung. Viele hielten sich mit entsprechenden Beschlüssen bislang jedoch zurück, da die Rechtslage unklar wirkte und die Umsetzung einer sozial-ökologischen Beschaffung sie zu überfordern schien. Die rechtlichen Bedenken sind jetzt ausgeräumt – nun muss der Bund für die Umsetzung die notwendige Hilfestellung leisten.

Die Entscheidungen, welche Aufträge zu welchen (sozial-ökologischen) Bedingungen vergeben werden, müssen auch nach Umsetzung des geforderten Aktionsplans auf den verschiedenen Kommunal-, Landes- und Bundesebenen getroffen werden. Bei entsprechendem



politischen Willen wird die Umsetzung eines „zukunftsfähigen Konsums“ der Öffentlichen Hand jedoch erheblich vereinfacht. Mit den vorgeschlagenen Instrumenten (den Mindest- und Zusatzkriterien und insbesondere der zentralen Präqualifizierungs-Datenbank für Unternehmen) haben die Beschaffungsstellen die Möglichkeit, bei entsprechender Auftragsausschreibung sozial-ökologisch nachhaltige Produkte und Unternehmen zu bevorzugen. Dadurch fördern sie eine positive Dynamik für nachhaltiges Wirtschaften.

▶▶ **Nach der Verabschiedung des** neuen Vergaberechtes muss der Bund auch seine eigene Verantwortung als Beschaffer übernehmen und die neue Gesetzeslage durch vorbildliches Handeln in die Praxis umsetzen. Er hat dabei die Aufgabe, seine Vorbildrolle nicht nur gegenüber Öffentlichkeit, BürgerInnen und Unternehmen auszuüben, sondern auch für die Länder und Kommunen.

▶▶ **Zur Schaffung der notwendigen** Instrumente und der stufenweisen Umstellung der öffentlichen Beschaffung hin zu einem sozial-ökologischen Kurs ist ein systematischer Entwicklungsprozess einzuleiten. Die einzelnen Schritte müssen einer transparenten Zeitplanung unterworfen werden. Nur dann können alle beteiligten Akteure (Lieferanten, BeschafferInnen in Ländern und Kommunen) sich rechtzeitig darauf einstellen und ihre eigenen Aktivitäten mit dieser Planung abstimmen.

Europäische Staaten wie Großbritannien, Österreich, die Niederlande, Norwegen und Schweden haben für die Planung und Steuerung eines derartigen Prozesses nationale Aktionspläne entwickelt und setzen diese zum Teil bereits um. Es ist dringend notwendig, dass auch von der deutschen Bundesregierung ein derartiger Aktionsplan aufgestellt wird. Auch seitens der Europäischen Union (EU) liegt seit langem die Aufforderung zur Erstellung eines Aktionsplans zur zukunftsfähigen Beschaffung vor. Nur Deutschland blieb bislang untätig. Um dies zu ändern, stellt CorA, das Netzwerk für Unternehmensverantwortung, in diesem Papier zentrale Elemente eines bundesweiten Aktionsplans zur sozial-ökologischen Auftragsvergabe zur Diskussion.

2.

ZIELE UND PRIORITÄTEN EINES AKTIONSPANS

Das Ziel eines bundesweiten „Aktionsplans sozial-ökologische öffentliche Auftragsvergabe“ ist eine wirksame und zeitnahe soziale und ökologische Umgestaltung des öffentlichen Beschaffungswesens.

Konkret sollen bis zum Jahr 2014 bei mindestens 50% der Beschaffungen des Bundes soziale und ökologische Kriterien beachtet werden. Bis zum Jahr 2018 wird der Anteil auf 100% erhöht.

Länder und Kommunen sollen eigene Aktionspläne aufstellen und Zeitpläne zur Implementierung entsprechender Maßnahmen und Institutionen vorgeben.

In einer ersten Phase sollten sozial-ökologische Kriterien bevorzugt bei großen Aufträgen und bei der Beschaffung von Produkten, bei denen ein Nachweis der Einhaltung der Kriterien leicht möglich ist Anwendung finden.

ZU DEN WICHTIGSTEN ELEMENTEN DES BUNDESWEITEN AKTIONSPANS GEHÖREN:

▶▶ **Die Definition von präzisen und** überprüfbaren Kriterien für ein sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen;

▶▶ **die Entwicklung notwendiger** Instrumente, die eine effektive Umsetzung der neuen Gesetzeslage und die Kontrolle der Einhaltung der sozial-ökologischen Kriterien in der Vergabepaxis ermöglichen;

▶▶ **die genauere Beschreibung der** Rolle des Bundes, dem als Impulsgeber und Dienstleister für die Implementierung eine besondere Bedeutung zukommt;

▶▶ **die Formulierung von Anforderungen** an Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Beschaffung besondere soziale und ökologische Qualitäten nachweisen wollen;

▶▶ **die Vorgabe von quantitativen** Zielen, die eine Überprüfung erlauben, wie erfolgreich die Implementierung verläuft und die ggf. eine Nachsteuerung ermöglichen.

3.

KRITERIEN FÜR EINE SOZIAL-ÖKOLOGISCH VERANTWORTUNGSVOLLE AUFTRAGSVERGABE

Im Folgenden werden Anforderungen aufgeführt, die künftig im Sinne einer sozial-ökologisch verantwortungsvollen Beschaffung bei der Auftragsvergabe gelten sollen. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Debatte und dem Forschungsstand über gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Sie sind deshalb als Mindestkriterien zu verstehen, die einer ständigen Weiterentwicklung bedürfen.

3.1.

UMWELTKRITERIEN

Bei der Festlegung von Umweltkriterien kann auf zahlreichen bereits vorhandenen Vorschlägen und Erfahrungen (z.B. der Umweltverbände, des Umweltbundesamtes sowie europäischer Nachbarländer und der EU) aufgebaut werden. Im Ergebnis wird eine Datenbank mit produktgruppenspezifischen Kriterien benötigt, die als umweltbezogene Anforderungen in öffentliche Ausschreibungen einbezogen werden müssen. Dabei sind die Umweltkriterien innovationsoffen zu formulieren und stetig an sich ändernde Erkenntnisse, ökologische Anforderungen und Produktentwicklungen anzupassen.

In den Niederlanden zeigt die öffentliche Agentur „SenterNovem“ mit ihrem Programm zur zukunftsfähigen öffentlichen Beschaffung, wie dies aussehen kann: Hier wurden 80 Produktgruppen ausgewählt, die den Großteil der öffentlichen Beschaffung in den Niederlanden ausmachen, und detaillierte Dokumente zu sozial-ökologischen Kriterien online zur Verfügung gestellt. Weitere Vorschläge zur umweltorientierten Beschaffung liegen u.a. auch seitens der Europäischen Kommission (im Programm ‚Green Public Procurement‘ (GPP)) sowie seitens der internationalen Kampagne ‚Procura+‘ vor.

Bei der Festlegung von produkt-spezifischen Umweltkriterien für die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland ist es also nicht nötig, „das Rad neu zu erfinden“; vielmehr sollte man sich an diesen Vorarbeiten orientieren. Zu den Grundsätzen eines umweltfreundlichen Konsums des Staates gehören dabei u.a. die Material- und Energieeffizienz der Güter und Dienstleistungen, die Berücksichtigung der Umweltintensität der Produktionsprozesse und der Lebenszykluskosten, die Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, die Schadstoffarmut bzw. -freiheit sowie die Wiederverwertbarkeit der eingesetzten Materialien. Zu den ersten Elementen einer ökologischen Beschaffung des Bundes sollten u.a. die vollständige Umstellung der Stromlieferverträge auf Ökostrom, die Beschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Mobilitätsdienstleistungen sowie eine klima- und umweltfreundliche Auftragsvergabe im Büro-, IT- und Baubereich zählen.

3.2.

SOZIALE KRITERIEN

Der besondere Charakter sozialer Kriterien stellt für das Beschaffungswesen eine zusätzliche Herausforderung dar. Geht es um die Beschaffung von Produkten, so beziehen sich soziale Kriterien wesentlich auf die Herstellungsphase; sie sind im Endprodukt meist nicht erkennbar und daher, bei globalisierter Produktion und komplexen Zulieferketten, schwerer kontrollierbar. Die Gültigkeit der sozialen Kriterien für die gesamte Zulieferkette ist aber unabdingbar. Zudem gibt es für dieses Problem bereits Lösungsansätze, diese sind aber noch nicht in allen Produktgruppen verbreitet.

Die Bewertung von Anbietern nach sozialen Kriterien betrifft teilweise die gesamte Unternehmenspolitik in relevanten Bereichen und nicht nur das spezifische Produkt. Deshalb sollte hier die Produktbewertung durch Elemente einer Unternehmensbewertung ergänzt bzw. ersetzt werden.

Auch hier kann auf bereits vorhandenen und gut legitimierten Prinzipien und Systemen aufgebaut werden. Elementare und allgemeingültige soziale Kriterien können ausgehend von international anerkannten Institutionen und Abkommen entwickelt werden.

Dies betrifft insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation erarbeiteten Standards. In anderen Bereichen gibt es durch bestimmte Verfahren legitimierte Systeme, wie sogenannte „Multistakeholder-Initiativen“, die die verschiedenen Interessensgruppen einschließlich der Betroffenen angemessen beteiligen und eine unabhängige Überprüfung garantieren. Diese Verfahren sind teilweise an spezifischen Gütesiegeln erkennbar.

FOLGENDE GRUNDLAGEN SOLLTEN UNBEDINGT ALS KRITERIEN ZUR DEFINITION HERANGEZOGEN WERDEN:

▶▶ MENSCHENRECHTE

Nach allgemeinem Verständnis hat die Erklärung der Menschenrechte der UN universelle Gültigkeit. Sie gilt deshalb auch für das Handeln von Unternehmen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches. Nähere Bestimmungen der zugrundeliegenden allgemeinen Rechte finden sich insbesondere im internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte sowie in der UN-Kinderrechtskonvention.

▶▶ STANDARDS DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION (ILO) (vgl. Anhang 1)

Hier sind insbesondere die so genannten „Kernarbeitsnormen“ weithin akzeptiert und als absolutes Mindestmaß unabdingbar. Dazu gehören:

- **Verbot von Zwangs- und Sklavenarbeit,**
- **Verbot der Diskriminierung,**
- **keine ausbeuterische Kinderarbeit sowie**
- **Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.**

Darüber hinaus gelten auch die folgenden ILO-Standards als essentiell:

- **existenzsichernde Löhne,**
- **keine überlangen Arbeitszeiten,**
- **menschenwürdige Arbeitsbedingungen (Gesundheits- und Arbeitsschutz, Verbot von Misshandlungen, sexueller Belästigung und Einschüchterungen) sowie**
- **festе Beschäftigungsverhältnisse (mit den entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen).**

▶▶ ARBEITS- UND SOZIALSTANDARDS IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

Die öffentliche Auftragsvergabe darf natürlich auch die Arbeits- und Sozialstandards in Deutschland und Europa nicht unterlaufen. An die Stelle bisheriger öffentlicher Einkaufspraxis, die Sozialdumping und Armutslöhne befördert, muss eine sozial verantwortungsvolle Auftragsvergabe treten: Diese trägt zur sozialen Gerechtigkeit bei, unterstützt das Engagement der Gewerkschaften für „Gute Arbeit“ – oder wie es international heißt: „Decent Work“ – und hilft bei der Stabilisierung sozialer Sicherungssysteme. Wichtige hiesige soziale Beschaffungskriterien sind:

▶ **Tariftreue und Mindestlöhne**

Wo immer rechtlich möglich, muss bei öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferverträgen verlangt werden, dass die ortsüblichen, tarifvertraglich ausgehandelten Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Tariftreue). Angesichts erschwelter EU-rechtlicher Rahmenbedingungen ist dies derzeit in einigen Branchen nur unter Bezugnahme auf allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge möglich. Hier muss die Bundesregierung aber a) die verbleibenden rechtlichen Spielräume voll ausnutzen und b) sich im EU-Kontext für eine Veränderung der Rechtslage stark machen. Ferner sind überall dort, wo Tarifverträge keine auskömmlichen Löhne vorsehen, die Auftragnehmer zur Zahlung von Mindestlöhnen zu verpflichten.

▶ **Weitere Kriterien sind geeignet, bei der Bieter-Entscheidung als zusätzliche positive Aspekte einbezogen zu werden:**

- **Gleichstellungspolitik und Anti-Diskriminierungsarbeit** (Positivbewertung von Unternehmen, die in Anlehnung an das Bundesgleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie sonstige Anti-Diskriminierungsarbeit durchführen);
- **Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen** (Positivbewertung von Unternehmen, die Ausbildungsplätze stellen und in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter investieren);
- **Familienfreundlichkeit** (Positivbewertung von Unternehmen, die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergreifen);
- **Förderung nicht-prekärer, gesunder Arbeitsverhältnisse** (Positivbewertung von Unternehmen, die Beschäftigungsgarantien abgeben und weitere Maßnahmen zur Förderung unbefristeter, nicht-prekärer und gesunder Arbeitsverhältnisse ergreifen);
- **Mitentscheidungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Beschäftigten** (Positivbewertung von Unternehmen der ‚solidarischen Ökonomie‘ sowie von Unternehmen, in denen Beschäftigte klare Beschwerderechte sowie möglichst auch Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte haben).

►► FAIRER HANDEL

Für bestimmte Produktgruppen sollen die Kriterien des Fairen Handels gelten. Diese unabhängig überprüften und durch ein Label nachgewiesenen Kriterien sollen die Standards der Dachorganisation „Fair Labelling Organizations International“ (FLO) nicht unterschreiten (vgl. Anhang 2: Kriterien des Fairen Handels).

►► BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

An allen Handlungsorten sind die dort geltenden Gesetze zu respektieren und verpflichtend einzuhalten (u.a. die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuch (StGB), des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), des Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UGW), das EU-Bestechungsgesetz und die OECD-Konvention gegen Korruption). Notwendig sind zudem die Einrichtung eines effektiven Präventionssystems und eine regelmäßige Berichterstattung.

TransFair DerV

Der Verein TransFair verfolgt seit 1992 das Ziel, benachteiligte ProduzentenInnenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika zu fördern und ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen durch den Fairen Handel zu verbessern. Was vor mehr als 30 Jahren mit einzelnen Initiativen und nicaraguanischem Kaffee in „Dritte-Welt-Läden“ begann, hat sich inzwischen zu einem permanent wachsenden Markt ausgeweitet und zunehmend professionalisiert. Der TransFair e.V. in Köln ist heute Mitglied des internationalen Dachverbandes Fairtrade Labelling Organization (FLO) und wird in Zukunft auch den international vereinheitlichten Begriff „Fairtrade“ mehr ins Zentrum stellen. TransFair handelt nicht selbst mit Produkten, sondern vergibt Lizenzen zur Nutzung des internationalen Fairtrade-Labels an Hersteller und Händler, die fair gehandelte Produkte im deutschen Markt anbieten wollen. Diese Produkte müssen entsprechend den Richtlinien von FLO produziert und gehandelt worden sein. Produzenten, Importeure und Hersteller, die Teil des internationalen Fairtrade-Label-Systems sind, werden von der unabhängigen Zertifizierungsorganisation FLO Cert kontrolliert. Ein zentrales developmentspolitisches Instrument des Systems ist der „faire Preis“, der nie unter einen festgelegten Mindestpreis fallen darf, sowohl die Produktionskosten als auch die alltäglichen Lebenshaltungskosten abdeckt und durch eine zusätzliche „Fairtrade-Prämie“ und ggf. einen „Bio-Aufschlag“ für die Umstellung auf ökologischen Anbau ergänzt wird.



4.

ANFORDERUNGEN AN DIE AUFTRAGNEHMER

Unternehmen, die sich um Aufträge im Rahmen der sozial-ökologischen Beschaffung bewerben, müssen neben den ökologischen auch die Erfüllung der o.g. sozialen Kriterien in ihrer gesamten Lieferkette nachweisen. Dazu bieten sich unterschiedliche Verfahren an:

a)

KOOPERATION MIT EINER ANERKANNTEN MULTISTAKEHOLDER-INITIATIVE

Derartige Multistakeholder-Initiativen zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- die relevanten Stakeholder des Bereichs an den Entscheidungen beteiligen (insb. die Betroffenen „vor Ort“ in Form von ArbeitnehmerInnen, Gewerkschaften und NGOs),
- die für den jeweiligen Produktbereich zutreffenden Standards gemeinsam definieren und konsequent umsetzen,
- die Erfüllung dieser Standards unabhängig überwachen und verifizieren lassen sowie
- zur umfassenden Transparenz und Berichterstattung verpflichtet sind.

Anerkannte Multistakeholder-Initiativen müssen zudem die in Kapitel 3 genannten sozialen Mindestkriterien als eigene Standards definiert haben. (vgl. Anhang 4: Anforderungen an eine anerkannte Multistakeholder-Initiative)

Der Nachweis, dass ein Produkt unter den Bedingungen einer derartigen Initiative produziert wurde, kann auf zwei Wegen erbracht werden:

- durch ein entsprechendes Label, das die Erfüllung der o.g. Kriterien signalisiert (so z.B. beim Forest Stewardship Council – FSC-Label

(für Holz) oder dem Fairtrade-Label (für fair gehandelte Produkte).

- direkte Mitgliedschaft des Auftragnehmers in einer derartigen Multistakeholder-Initiative (wie z.B. bei der Fair Wear Foundation (FWF) für Bekleidung). (vgl. Kästen)

FWF - Fair Wear Foundation

Die Kontrolle und Einhaltung von Arbeitsstandards in Bereichen mit globalisierter Produktion ist kompliziert. Insbesondere die Bekleidungsproduktion ist stark internationalisiert mit teilweise weit verzweigten Zulieferketten. Welche Standards braucht es, damit nicht nur BaumwollproduzentInnen sondern auch die NäherInnen fair behandelt werden? Und wie kann kontrolliert werden, dass diese Standards eingehalten werden? Ein erfolgreiches Modell gibt es seit 1999 im Bereich Bekleidung.

Die „Fair Wear Foundation“ (FWF) ist 1999 in den Niederlanden von vier Stakeholder-Gruppen gegründet worden: dem Verband des Einzelhandels, dem Verband der Bekleidungslieferanten, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen. Alle vier sitzen mit gleicher Stimme im Aufsichtsrat. Ziel der FWF ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Bekleidungsindustrie in den Produktionsländern. Wer als Unternehmen Mitglied bei der FWF werden will, muss den FWF-Verhaltenskodex akzeptieren und sich für dessen Umsetzung bei seinen Lieferanten aktiv einsetzen. Der Verhaltenskodex enthält die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Außerdem arbeitet die FWF in den Produktionsländern mit lokalen Akteuren, baut in jedem Produktionsland ein Partnernetzwerk auf und etabliert ein Beschwerdesystem mit einer Ansprechperson, um die Einhaltung des Kodex zu überwachen. Wichtig ist zudem, dass die FWF von den Unternehmen fordert, ihr gesamtes Management inklusive der Einkaufspraktiken transparent und fair zu gestalten.



BLICKPUNKT

FLP - Flower Label Program

In der Blumenindustrie gibt es ein Flower Label Program (FLP), das Schnittblumen zertifiziert, die unter umweltgerechten und menschenwürdigen Bedingungen produziert wurden. Grundlage des FLP ist der „Internationale Verhaltenskodex für die sozial- und umweltverträgliche Produktion von Schnittblumen“. Darin heißt es u.a., dass die internationalen Kernarbeitsnormen eingehalten und keine giftigen Pestizide genutzt werden sowie für ausreichende Gesundheitsvorsorge der MitarbeiterInnen gesorgt wird. Die Einhaltung des Kodex wird regelmäßig durch unabhängige Organisationen geprüft. Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften haben das Recht, die Prüfung zu begleiten und Stichproben durchzuführen.



FSC - Forest Stewardship Council

Der FSC ist eine internationale gemeinnützige Organisation mit Sitz in Bonn und nationalen Arbeitsgruppen in 43 Ländern. Er wird von Umweltorganisationen, Gewerkschaften, sowie zahlreichen Unternehmen unterstützt. Der FSC zielt darauf ab, Wälder zu erhalten. Dieses Ziel möchte er nicht nur durch Unterschutzstellung, sondern vor allem durch die Förderung einer verantwortungsvollen Waldwirtschaft erreichen. Strenge Kriterien, an denen die Bewirtschaftung der Wälder ausgerichtet werden soll, dienen dazu, unkontrollierte Abholzung, Verletzung der Menschenrechte und Belastung der Umwelt zu vermeiden. Das FSC prüft die Einhaltung der Kriterien für eine nachhaltige Forstwirtschaft und vergibt den Unternehmen, welche die Waldbewirtschaftung auf Grundlage der Kriterien regelkonform betreiben, das FSC-Siegel. Holz, das dieses Siegel trägt, wird vom Einschlag bis zur Verarbeitung auf die Einhaltung der Standards geprüft.



b)

**NACHWEIS- UND
BERICHTSPFLICHTEN
BEI PRODUKTGRUPPEN,
ZU DENEN WEDER EIN
ENTSPRECHENDES LABEL NOCH
DIE MITGLIEDSCHAFT IN EINER
ANERKANNTEN MULTI-STAKE-
HOLDER-INITIATIVE GEFORDERT
WERDEN KANN.**



In diesen Fällen muss das Unternehmen nachweisen, dass es die o.g. sozialen und ökologischen Kriterien erfüllt. Das Unternehmen berichtet selbständig, regelmäßig und anhand eines vorgegebenen Formats über die Erfüllung der für seinen Fall gültigen Standards. Falls die Standards nicht komplett erfüllt sind, werden die Gründe dafür nachgewiesen, und es müssen korrigierende Aktivitäten eingeleitet werden, über die ebenfalls berichtet werden muss.

Zugleich garantiert das Unternehmen, dass sich sowohl die eigenen MitarbeiterInnen als auch die der Zulieferer bei Verdacht auf Verstöße gegen die vereinbarten Kriterien an eine unabhängige Beschwerdeinstanz wenden können, ohne dafür Nachteile befürchten zu müssen (sogenannte „Whistleblower“-Regelung).

Der Auftragnehmer muss zudem ein Managementsystem nachweisen, das folgendes leistet: Seine Zulieferer über die sozialen und ökologischen Krite-

rien zu informieren und ihrerseits die Zusicherung der Erfüllung zu erhalten, den Erfüllungsgrad der Anforderungen in der Zulieferkette zu überwachen, im Bedarfsfalle Verbesserungen einzuleiten und über den Erfüllungsgrad der Kriterien transparent zu berichten.

Berichte und Managementsystem müssen extern, unabhängig und unter Einbeziehung der ArbeiterInnen in der Zulieferkette auditiert werden. Der entsprechende Auditbericht ist der zentralen Bundesstelle jährlich vorzulegen. *(Zu den Anforderungen an die Nachweise/Berichte und das Managementsystem vgl. Anhänge 3 und 5.)*

Das Unternehmen erlaubt vorab die Durchführung unangemeldeter Kontrollen (inklusive der Zulieferer, mit denen dieses Prinzip vertraglich vereinbarten ist) und sagt bei Verstößen entsprechende Korrekturmaßnahmen zu, die ebenfalls transparent und unter Einbeziehung der Betroffenen durchgeführt werden.



5.

DIE ROLLE DES BUNDES

Dem Handeln des Bundes kommt in doppelter Hinsicht eine besondere Bedeutung zu: Zum einen wird von ihm die Entwicklung zentraler Kriterien, Instrumente und Maßnahmen erwartet, ohne die eine bundesweite Umsetzung der sozial-ökologischen öffentlichen Beschaffung nicht möglich ist. Zum anderen ist es notwendig, dass er mithilfe seiner eigenen Beschaffungs-Aktivitäten eine Signal- und Vorbildfunktion ausübt, die insgesamt auf eine verantwortlichere Produktions- und Konsumstruktur hinwirkt.

5.1.



ZENTRALE INSTRUMENTE UND MASSNAHMEN

Gründung einer zentralen Stelle (hier „**Servicestelle sozial-ökologische Beschaffung**“ genannt), die folgendes leistet:

- ▶▶ Die Formulierung und permanente Weiterentwicklung einer **Strategie** für ein verantwortliches Beschaffungswesen in Deutschland. Dazu gehört die Analyse von relevanten Akteuren und ihren Handlungspotenzialen, die Identifizierung der wichtigsten Umsetzungs-Hemmnisse und die Entwicklung ihrer Lösungen sowie die Formulierung von überprüfbaren Entwicklungszielen und zeitlichen Vorgaben. Der Servicestelle kommt die Aufgabe zu, in ständiger Rückkopplung mit den Umsetzungsebenen bei Kommunen, Ländern und Bund die schrittweise Implementierung der einzelnen Maßnahmen anzustoßen und zu begleiten.
- ▶▶ Es sind Mechanismen zu entwickeln, die eine **kontinuierliche Verbesserung** bei der Einhaltung und Kontrolle sozialer und ökologischer Mindeststandards in der öffentlichen Beschaffung sicherstellt. Dazu kann z.B. die Erarbeitung von „Punktesystemen“ dienen, die besonders engagierte Unternehmen bei der Auftragsvergabe prämiieren. Entsprechende juristisch geprüfte Vergabeverfahren sollen den Kommunen, Ländern und Bundeseinrichtungen in Handbüchern etc. empfohlen werden (s.u.).

- ▶▶ **Erstellung von Kriterienlisten** auf der Basis der unter Punkt 3 genannten Mindestkriterien. Die ökologischen und sozialen Kriterien sind als „progressiv-dynamisch“ zu verstehen, d.h. sie werden im Zuge der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen regelmäßig überprüft und angepasst.

- ▶▶ Einrichtung einer **zentralen Datenbank** über Unternehmen, welche die o.g. sozialen Kriterien erfüllen. Dieses Instrument stellt eine besonders wichtige Hilfe für die Beschaffer „vor Ort“ dar. Anbieter, die sich durch Aufnahme in diese Datenbank präqualifiziert haben, kommen für eine verantwortliche Beschaffung in Frage. Damit erfüllen sie gleichzeitig das im §97,4 GWB genannte Kriterium der Zuverlässigkeit. Diese Datenbank sollte durch ein Korruptionsregister (Negativliste) mit einschlägig verurteilten Unternehmen ergänzt werden.

Die Datenbank soll nicht nur pauschale Urteile über die Eignung des jeweiligen Unternehmens beinhalten. Vielmehr muss die Erfüllung jedes einzelnen der entsprechenden Kriterien im Klartext beschrieben werden und diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein. Nur so ist eine „Kontrolle durch Publizität“ möglich. ArbeitnehmerInnen, Gewerkschaften, NGOs, Medien, aber auch Wettbewerber haben dadurch die Chance, Widersprüche oder fehlerhafte Angaben zu identifizieren und die Servicestelle ggf. darauf hinzuweisen.

- ▶▶ **Prüfung** der Auditberichte über die Zusicherungen und Dokumentationen, die von den registrierten Unternehmen eingefordert werden. Unternehmen, die sich um sozial-ökologisch verantwortliche Ausschreibungen bemühen, müssen die Erfüllung der Kriterien zusichern und darüber berichten, wie diese Erfüllung in der Praxis geschieht. Die Berichte und das geforderte Managementsystem (vgl. 4 b) müssen extern und unabhängig auditiert werden. Die Servicestelle überprüft die eingehenden (Audit-)Berichte stichprobenartig auf Evidenz und führt ggf. weitere Nachfragen durch.

- ▶▶ Prüfung und **Bearbeitung von Beschwerden**. Wenn Beschwerden bezüglich der Aufnahme und Bewertung von Unternehmen eingehen, so ist es die Aufgabe der Servicestelle, diese Beschwerden in vorgegebener, kurzer Frist zu prüfen und zu bearbeiten. Eine Klärung muss im Dialog mit dem betroffenen Unternehmen herbeigeführt werden.

- ▶▶ Stichprobenartige **Überprüfungen „vor Ort“**. Lieferanten müssen vorab der Möglichkeit von unangemeldeten Stichproben in der Produktionskette zustimmen. Insbesondere bei Zweifelsfällen oder Beschwerden werden derartige Überprüfungen von der Servicestelle durchgeführt, bzw. in Auftrag gegeben. Nur die tatsächliche Durchführung derartiger Stichproben kann dem Instrument der Berichtspflicht zur vollen Wirkung verhelfen.

► Erstellung von **Instrumenten und Arbeitshilfen** für die Beschaffer „vor Ort“. Dazu gehören vor allem:

- Ein „Handbuch für die sozial-ökologische Beschaffung“,
- Muster-Ausschreibungen für die Beschaffer vor Ort,
- Schulungs- und Beratungsangebote sowie eine
- Hotline für die direkte Unterstützung.

► **Unterstützungsangebote** für Bieter und Auftragnehmer, die Fragen zur sozial-ökologischen Beschaffung haben.

Die Servicestelle soll außerdem für die Erstellung des jährlichen **Vergabeberichtes** der Bundesregierung verantwortlich sein, in dem über die Umsetzung einer sozial-ökologischen Vergabe Rechenschaft abgelegt wird und der zur Evaluation und Überarbeitung von Verfahren und Strategien genutzt werden sollte. Dieser Vergabebericht sollte Teil eines künftigen, umfassenden Nachhaltigkeits-Managementsystems der öffentlichen Hand sein.

► Verhängung von **Sanktionen** bei falschen oder irreführenden Angaben, die zur Präqualifizierung in der Vergabe-Datenbank geführt haben und/oder bei mangelnder Zusammenarbeit mit der Servicestelle und unzureichender Transparenz. Die Konsequenz derartiger Verstöße ist die Löschung aus der Datenbank, es sei denn, das Unternehmen kann belegen, dass fehlerhafte Angaben nicht sein Verschulden waren, und es kann nachweislich Abhilfe geschaffen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Anbieter in eine öffentliche Liste „unzuverlässiger Anbieter“ aufzunehmen.

Um die weitere Verbreitung glaubwürdiger Multistakeholder-Initiativen zu fördern, die auch für die Entscheidungsfindung bei der öffentlichen Beschaffung eine konkrete Hilfe darstellen können, sollte die Bundesregierung im Rahmen einer politischen Initiative geeignete Unterstützungsmaßnahmen entwickeln (z.B. Ressourcen für NGOs aus dem Süden und dem Norden zur Verfügung stellen, um weitergehende Kooperationen zu ermöglichen).



5.2.

DER BUND ALS BESCHAFFER

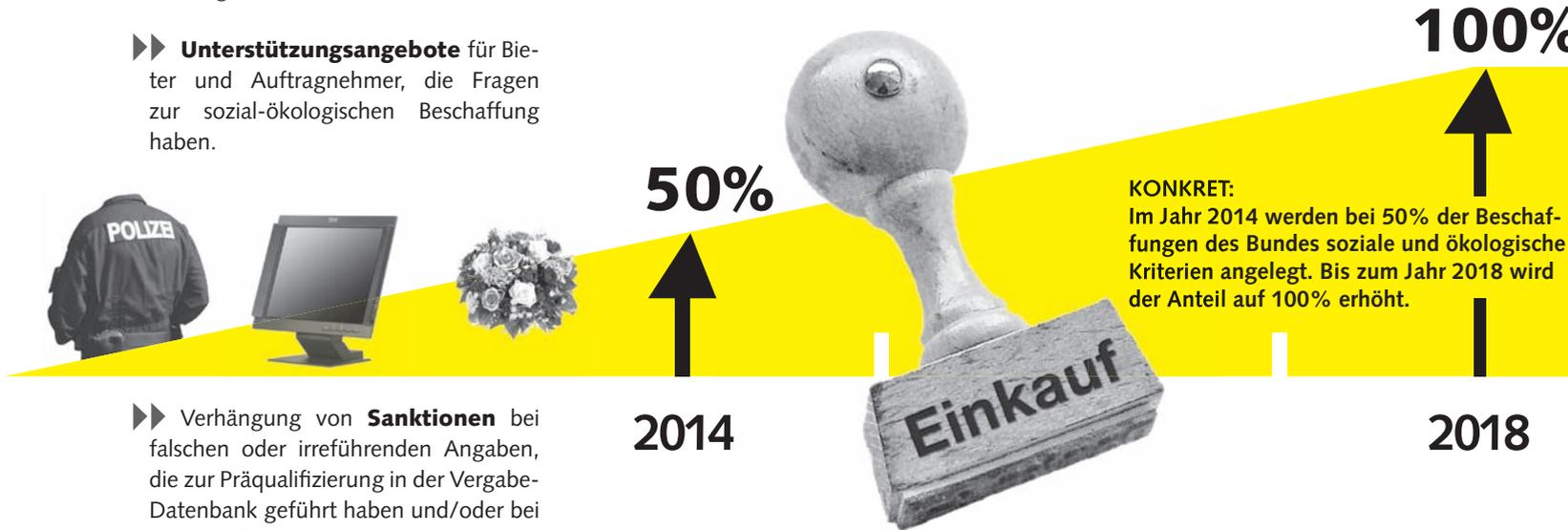
Der Bund wird aufgefordert, für seine eigene Auftragsvergabe durch Verfassungsorgane, Bundesbehörden und

delte Produkte, Ökostrom oder Holzprodukte mit dem FSC-Siegel. Auch im Bereich sozial-ökologisch engagierter Finanzdienstleister oder nachhaltiger Altersvorsorge-Produkte gibt es heute bereits nutzbare Alternativen zu konventionellen Angeboten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Ministerien, deren eigene Agenda eine hohe Affinität zu ökologischen und sozialen Verantwortungsbereichen aufweist, hier eine Leitfunktion für andere Einrichtungen des Bundes übernehmen und ausbauen sollten.

Alle Ministerien, Bundeseinrichtungen bzw. Unternehmen mit Bundesbeteiligung müssen jährliche Berichte mit konkreten Angaben über den Grad der Umsetzung sozial-ökologischer Beschaffung vorlegen, damit die Einhaltung der Ziele (50% bis 2014; 100% in 2018) überprüft werden kann.

Mithilfe einer transparenten Planung der Durchsetzung der o.g. Kriterien kann es gelingen, etwa vorhandene Liefer-Engpässe in bestimmten Produktbereichen zu vermeiden, da die Lieferanten sich dann langfristig darauf einstellen können. So wird die Nachfragemacht der öffentlichen Hand zu einem wesentlichen Motor einer nachhaltigen Entwicklung.

Im gesamten Beschaffungsprozess des Bundes sollen zudem Transparenzkriterien Anwendung finden, die nicht nur der Überprüfung der konkreten Durchführung sozial-ökologischer Beschaffung dienen, sondern auch der Korruption vorbeugen.



Unternehmen mit Bundesbeteiligung klare und überprüfbare Zielvorgaben festzulegen (vgl. Grafik).

Mit dem Beginn der Umsetzung muss nicht bis zum kompletten Aufbau aller beschriebenen Instrumente gewartet werden, da es bereits zahlreiche Angebote am Markt gibt, die sozial-ökologischen Kriterien genügen und bereits heute auf etlichen Beschaffungslisten stehen, wie z.B. fair gehan-

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- ▶ **CARPE-Leitfaden:** *Verantwortungsbewusste Beschaffung von Städten.* Eurocities 2004. Zu beziehen über www.carpe-net.org.
- ▶ **ICLEI (Hg.):** *Das Procura+ - Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung.* 2. Auflage, Freiburg 2007.
- ▶ **McKinsey&Company:** *Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz.* Ohne Ort, 2008.
- ▶ **Rat für Nachhaltige Entwicklung (Hg.):** *Glaubwürdig – wirtschaftlich – zukunftsfähig: Eine moderne Beschaffungspolitik muss nachhaltig sein.* Berlin, 2008.
- ▶ **RESPIRO-Leitfäden** (zu Textilien und zu Beschaffungen im Baugewerbe). Zu beziehen über www.iclei-europe.org/procurement.
- ▶ **Umweltbundesamt (Hg.):** *Rechtsgutachten Umsetzung der neuen EU-Beschaffungsrichtlinien.* Reihe Texte 41/08. Dessau-Roßlau, 2008.
- ▶ **WEED (Hg.):** *BUY IT FAIR. Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien.* Berlin, 2009.

WEBSITES

- ▶ **www.procuraplus.org**
Website der internationalen Procura+ - Kampagne zum sozial-ökologischen öffentlichen Beschaffungswesen.
- ▶ **www.beschaffung-info.de**
Website des Umweltbundesamts mit Hinweisen für eine umweltfreundliche Beschaffung.
- ▶ **www.senternovem.nl**
bzw. www.senternovem.nl/duurzaaminkopen/wat_is_duurzaam_inkopen/index.asp
Website der niederländischen Agentur "SenterNovem" u.a. mit dem Programm zum zukunfts-fähigen Beschaffungswesen, inkl. Datenbank mit spezifischen Kriterien für bisher 80 Produktgruppen.

Anhang 1

SOZIALE MINDESTSTANDARDS IN ANLEHNUNG AN DIE NORMEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION (ILO)

1. FREIWILLIGE BESCHÄFTIGUNG

Es darf keine Zwangsarbeit, einschließlich Sklaven- oder Gefängnisarbeit geben (ILO-Übereinkommen 29 und 105). Die ArbeitnehmerInnen dürfen nicht gezwungen werden, eine "Kaution" oder Identitätspapiere beim Arbeitgeber abzugeben.

2. KEINE DISKRIMINIERUNG BEI DER BESCHÄFTIGUNG

Es ist für Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu sorgen, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder anderer Unterscheidungsmerkmale (ILO-Übereinkommen 100 und 111).

3. KEINE KINDERARBEIT

Es darf nicht auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Es werden nur ArbeitnehmerInnen eingestellt, die älter als 15 Jahre sind oder das Pflichtschulalter überschritten haben (ILO-Übereinkommen 138). Gegebenenfalls zu entlassenden KinderarbeiterInnen sind ausreichende finanzielle Übergangshilfen und angemessene Bildungsmöglichkeiten anzubieten.

4. ACHTUNG DER VEREINIGUNGSFREIHEIT UND DES RECHTES AUF TARIFVERHANDLUNGEN

Das Recht aller ArbeitnehmerInnen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten und das Recht auf Tarifverhandlungen wird anerkannt (ILO-Übereinkommen 87 und 98). Die ArbeitnehmervertreterInnen dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zu allen erforderlichen Arbeitsplätzen haben, damit sie ihre Vertretungsfunktion wahrnehmen können (ILO-Übereinkommen 135 und Empfehlung 143). Die Arbeitgeber sollen eine positive Haltung gegenüber der Arbeit von Gewerkschaften einnehmen sowie deren Aktivitäten hinsichtlich einer Organisation der Beschäftigten gegenüber offen sein.

5. ZAHLUNG AUSREICHENDER LÖHNE

Die Löhne und sonstigen Leistungen für eine normale Arbeitswoche müssen zumindest den gesetzlichen oder für die Industrie geltenden Mindestlöhnen entsprechen und stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse der ArbeitnehmerInnen und ihrer Familien zu erfüllen und darüber hinaus einen Betrag zur freien Verfügung enthalten.

Weder sind Abzüge von Löhnen als Strafmaßnahme erlaubt noch sind Abzüge ohne die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden ArbeitnehmerInnen gestattet, die nicht durch die nationalen Gesetze begründet sind. Alle ArbeitnehmerInnen erhalten schriftliche und verständliche Informationen über die Lohnbedingungen vor Aufnahme der Arbeit und über die genauen Angaben zu ihrem Lohn für jeden Auszahlungszeitraum.

6. KEINE ÜBERLANGEN ARBEITSZEITEN

Die Arbeitszeiten sind im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Normen der Branche festzulegen. Von den ArbeitnehmerInnen darf nicht verlangt werden, daß sie regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten und innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen müssen sie mindestens einen freien Tag haben. Überstunden müssen freiwillig sein, dürfen 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, dürfen nicht regelmäßig angeordnet werden und müssen immer mit einer Mehrarbeitszulage zum Lohn kompensiert werden.

7. MENSCHENWÜRDIGE ARBEITSBEDINGUNGEN

Es ist für eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zu sorgen und der größtmögliche Gesundheits- und Sicherheitschutz am Arbeitsplatz ist zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung der aktuellen Kenntnisse der Industriebranche und etwaiger spezifischer Gefahren. Körperliche Mißhandlung, Androhungen von körperlicher Mißhandlung, unübliche Strafen oder Disziplinarmaßnahmen, sexuelle und andere Belästigungen sowie Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

8. EIN FESTES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISS

Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch einseitige, nur die Beschäftigten bindende Verträge oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre Beschäftigung abzielen. Jüngere ArbeitnehmerInnen sollen die Gelegenheit erhalten, an Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilzunehmen.

(aus: Arbeitsverhaltenskodex für die Bekleidungsindustrie einschließlich Sportkleidung; Hg.: Kampagne für 'Saubere' Kleidung (CCC), basierend auf dem Musterkodex des Internationalen Bundes freier Gewerkschaften (IBFG), Februar 1998)

Anhang 2

KRITERIEN DES FAIREN HANDELS

Fairer Handel ist nach dem Grundverständnis der Organisationen des Fairen Handels eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbeziehungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte ProduzentInnen und ArbeiterInnen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung.

Um diese Ziele zu erreichen, werden für alle Akteure in den Lieferketten klar definierte Standards angelegt, deren Erfüllung laufend unabhängig überprüft wird.

Im Rahmen der öffentlichen Beschaffung sollen für bestimmte Produktgruppen die Kriterien des Fairen Handels gelten, unabhängig überprüft und durch ein Label nachgewiesen werden. Derzeit erfüllt nur das Fair-Trade-Siegel diesen Anspruch, doch grundsätzlich müssen auch andere Siegel zugelassen werden, die jedoch die Standards der Dachorganisation „Fair Labelling Organizations International“ (FLO) nicht unterschreiten dürfen.

Die **Standards für die ProduzentInnen** werden vor allem danach unterschieden, ob es sich bei ihnen um Kleinproduzenten (üblicherweise Kleinbauern-Genossenschaften) handelt oder um lohnabhängige ArbeiterInnen in Plantagen und Fabriken. Darüber hinaus werden **allgemeingültige Standards** („generic standards“) und produktspezifische Standards unterschieden. Die allgemeingültigen Standards umfassen vor allem Kriterien für:

▶ Soziale Entwicklung (z.B. das Vorhandensein von demokratischen Strukturen, Partizipationsmöglichkeiten für die Mitglieder, keine Diskriminierung und die Verwendung der zusätzlichen Einnahmen aufgrund der Teilnahme am „Fairtrade-System“ für Gemeinschafts-Ziele und -Projekte).

▶ Wirtschaftliche Entwicklung (z.B. die transparente Verwendung des „Fairtrade-Zuschlags“, eine hohe Produkt-Qualität und die zunehmende Fähigkeit, Anforderungen zu erfüllen, die eine selbständige Teilnahme an (Welt-)Handelsstrukturen ermöglichen).

▶ Umweltentwicklung (z.B. die Minimierung des Einsatzes von Pestiziden und Agro-Chemie, Förderung des ökologischen Anbaus, geringe Belastung von Böden und Wasser durch Abfälle, Ausschluss von gentechnisch veränderten Materialien).

▶ Arbeitsbedingungen (z.B. die Erfüllung der ILO-Kernarbeitsnormen, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit und Gesundheit sowie für die Lohnhöhe).

Darüber hinaus gibt es **produktspezifische Standards**, die auf die Besonderheiten der jeweiligen Produkt-

gruppe abgestellt sind. Die kompletten Kriterienlisten, die auch bei den Audits der entsprechenden Partner zugrundegelegt werden, finden sich auf der Website des internationalen Dachverbandes Fairtrade Labelling Organizations International (FLO). (<http://www.fairtrade.net/standards.html>)

Die **Standards für die Händler** fair gehandelter Produkte umfassen

▶ die Zahlung eines fairen Preises (der zumindest die Kosten der nachhaltigen Produktion abdecken und einen nachhaltigen Lebensunterhalt ermöglichen soll und nicht unter ein definiertes Minimum sinken darf).

▶ die Zahlung eines Mehrpreises für Entwicklungsmaßnahmen (das sogenannte „Fairtrade-Premium“).

▶ bei Bio-Produkten die Zahlung eines Bio-Aufpreises.

▶ die Bereitstellung von Vorfinanzierungsmöglichkeiten auf Wunsch der ProduzentInnen.

▶ langfristige Handelsbeziehungen.

Im Rahmen der FLO-Zertifizierung wird die Einhaltung der Standards entlang der Handelskette durch die unabhängige Zertifizierungsorganisation FLO Cert GmbH kontrolliert (www.flo-cert.net).

Anhang 3

ANFORDERUNGEN AN DAS MANAGEMENTSYSTEM DER AUFTRAGNEHMER

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in offizieller Form, die sozialen Kriterien sowohl in seinem eigenen Unternehmen als auch in der internationalen Lieferkette umzusetzen. Wenn das Unternehmen einen Verhaltenskodex hat, muss der Kodex diesen Anforderungen angepasst werden.
2. Der Auftragnehmer entscheidet, welcher Hersteller die Ware produziert und welche Zulieferer bzw. Zwischenhändler er beschäftigt. Der Auftragnehmer informiert die Zulieferer und Hersteller über die sozialen Kriterien und stellt sicher, dass sie diese anerkennen und bereit sind, an einer schrittweisen Umsetzung – wenn erforderlich – mitzuarbeiten. Dies bedeutet außerdem, dass die Zulieferer und Hersteller damit einverstanden sind, an allen Überprüfungen mitzuwirken, die von den Auftragnehmern oder den öffentlichen Auftraggebern gefordert werden. Die Auftragnehmer legen die Vereinbarungen bezüglich der Anerkennung und Umsetzung in den Vertragsbedingungen und -bestimmungen mit den Zulieferern fest. Diese wiederum sind verpflichtet, sie als Bedingung an ihre eigenen Zulieferer weiterzugeben, bis hin zum Hersteller.

3. Die Auftragnehmer informieren sich systematisch und regelmäßig über den Stand der Umsetzung der sozialen Kriterien in der Lieferkette und berichten, wie sie diese Aufgabe angehen wollen (Häufigkeit, Qualität der Kontrollen, etc.). Sie berücksichtigen gesellschaftliche Signale und andere relevante Berichte aus dem Wirtschaftssektor (wie z.B. Überprüfungen, die von anderen Kunden durchgeführt wurden) in Deutschland und in den Herstellungsländern. Sie können z.B. bei den Produzenten Überprüfungen durchführen, eventuell zusammen mit anderen Abnehmern. Der Auftragnehmer entscheidet, in welchem Ausmaß er hierbei informiert sein muss.
4. Wenn der Auftragnehmer die Schlussfolgerung zieht, dass soziale Kriterien in der Produktkette verletzt werden, wird er Schritte unternehmen, die Situation zu verbessern oder Verbesserungen durch die Zulieferer und Hersteller zu veranlassen.
5. Die oben aufgeführten Maßnahmen sollen schriftlich dokumentiert werden, nicht zuletzt für den Bericht zur nachhaltigen Beschaffung, und werden im Falle einer möglichen externen Überprüfung bereitgehalten, die eventuell vom öffentlichen Auftraggeber verlangt wird.
6. Die Auftragnehmer stellen in regelmäßigen Abständen einen Bericht zur nachhaltigen Beschaffung bereit (vgl. *Anhang 5*).

Die meisten der Aufträge, die von den öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, haben wie auch die unterzeichneten Verträge eine gewisse Laufzeit. Im Falle einer einmaligen Lieferung sollten die oben aufgeführten Forderungen folgendermaßen abgeändert werden:

3. anstatt „informiert sich systematisch und regelmäßig“ sollte gelesen werden: „informiert sich, bevor der Auftrag oder der Vertrag in Kraft tritt“;
4. die zur Verbesserung zu unternehmenden Schritte werden mit dem Hersteller vereinbart, bevor der Auftrag oder der Vertrag in Kraft tritt;

Anhang 4

ANFORDERUNGEN AN EINE ANERKANNTE MULTI-STAKEHOLDER-INITIATIVE

1. **MSI (Multi-Stakeholder-Initiative)-Steuerung:** Relevante InteressenvertreterInnen sind an der Initiative beteiligt. Dies kann sowohl auf der Ebene des Vorstandes als auch des Verwaltungsrates der Fall sein. Wenn der Schwerpunkt der Initiative auf der Beschäftigung mit Arbeitsstandards liegt, befinden sich RepräsentantInnen oder Organisationen der ArbeitgeberInnen, HerstellerInnen und Angestellten unter den maßgeblichen InteressenvertreterInnen. Keine einzelne Interessengruppe, wie z.B. ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen oder andere Nichtregierungsorganisationen, nimmt eine beherrschende Rolle innerhalb der Initiative ein.
2. **Standards:** Die grundlegenden Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation - ILO1-8 werden von der Initiative unterstützt und in keiner Weise durch die angewendeten Nachweisverfahren verwässert.
3. **Überprüfungen:** Es wird erwartet, dass die Initiative überprüft, ob Unternehmen (so wie VertragsnehmerInnen) die sozialen Kriterien intern und in ihrer Produktkette umsetzen.
4. **Öffentlicher Bericht:** Die Initiative stellt mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht bereit, der den erreichten Fortschritt in der Umsetzung der sozialen Kriterien darstellt.

Anhang 5

ANFORDERUNGEN AN NACHWEISE/BERICHTE DER AUFTRAGNEHMER

1. Die VertragsnehmerInnen werden einen Bericht zur nachhaltigen Beschaffung (Sustainable Procurement Report - SPR) mindestens einmal in 12 Monaten veröffentlichen. Falls in den letzten 12 Monaten kein SPR veröffentlicht wurde, der den in Anhang 3 genannten geltenden Anforderungen entspricht, wird der erste SPR innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn bereitgestellt. Die folgenden Berichte werden in Abständen von höchstens 12 Monaten erstellt.
2. Der SPR soll die folgenden Aspekte abdecken:
 - Ob das Unternehmen die oben genannten Anforderungen an das Management-System des Vertragsnehmers erfüllt (vgl. Anhang 3).
 - Ob die sozialen Kriterien verletzt werden, und – wenn dies der Fall ist – welche Verbesserungen mit den HerstellerInnen abgesprochen wurden.
3. Eine einfache Mustervorlage für den Bericht wird entwickelt, die „Mustervorlage für die Berichterstattung zur nachhaltigen Beschaffung“. Die VertragsnehmerInnen werden diesem Muster entweder folgen, oder es in eine andere vom Unternehmen verwendete Struktur einbetten, die die Themen des Musters zur nachhaltigen Beschaffung ebenfalls abdeckt. Die Mustervorlage wird sich so nah wie möglich an das Berichterstattungsrahmenwerk der *Global Reporting Initiative (GRI)* halten. Unternehmen, die sich bei ihren Berichten bereits an den GRI-Richtlinien orientieren, können auf diese Art ihren SPR in die Praxis umsetzen.

4. Alle von Unternehmen erstellten Berichte zur Nachhaltigkeit, zumindest die Abschnitte zur nachhaltigen Beschaffung, müssen einer externen Überprüfung unterzogen werden. Die AuditorInnen müssen prüfen, ob das Unternehmen die Anforderungen des Management-Systems erfüllt (vgl. Anhang 3) und ob der Bericht den o.g. Anforderungen entspricht. Das Ziel hierbei besteht darin, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Unternehmen, die noch nicht über irgendeine Art von Berichten zur nachhaltigen Beschaffung verfügen – und viele kleine VertragsnehmerInnen werden sich in dieser Position befinden – können sich der oben beschriebenen einfachen Mustervorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bedienen. Allerdings müssen auch sie ihre Berichte extern überprüfen lassen.
5. Der SPR ist ein öffentliches Dokument. Er wird dem öffentlichen Auftraggeber zugänglich gemacht und sollte der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, z.B. über die Website des Vertragsnehmers.
6. Damit die SPR's ihren Zweck erfüllen können – nämlich die Zivilgesellschaft über die Aussagen und Versicherungen der VertragsnehmerInnen zu Fragen der Nachhaltigkeit zu informieren - ist es notwendig, dass die öffentlichen Auftraggeber dem breiten Publikum aufzeigen, welche Verträge mit welchen Vertragsnehmer abgeschlossen wurden. Dies geschieht vorzugsweise durch die bundesweite Servicestelle sozial-ökologische Beschaffung. Dort müssen die Informationen systematisiert und zentral publiziert werden.

Aktiv werden!

BITTE UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT FÜR EINE VERANTWORTUNGSVOLLE ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG UND SCHICKEN SIE PROTESTPOSTKARTEN AN DIE DIREKTKANIDATINNEN DER CDU UND SPD UND – NACH DER BUNDESTAGWAHL 2009 – AN IHRE LOKALEN BUNDESTAGSABGEORDNETEN MIT DER FORDERUNG NACH EINEM AKTIONSPLAN FÜR SOZIAL-ÖKOLOGISCHE AUFTRAGSVERGABE! SIE KÖNNEN DIE MATERIALIEN KOSTENLOS BEI DER CHRISTLICHEN INITIATIVE ROMERO BESTELLEN:



| Titel | Preis | Anz. |
|--|-------|--------------------------|
| Aktionsplan für sozial-ökologische öffentliche Auftragsvergabe – Juni 2009, 36 S. (vorliegend) | 3,- € | <input type="checkbox"/> |
| Faltblatt mit Postkarte: Keine Ausbeutung mit Steuergeldern – Ein Aktionsplan für sozial-ökologische Beschaffung jetzt! | –* | <input type="checkbox"/> |
| Infobroschüre für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst – März 2009, 42 S. | 3,- € | <input type="checkbox"/> |
| Werkmappe „Nadelstiche in die Öffentliche Hand“ – Materialien – Hintergründe – Aktionsvorschläge, Juni 2007, 72 S. | 7,- € | <input type="checkbox"/> |
| Info-Paket CIR | –* | <input type="checkbox"/> |
| DVD: Kleider machen Leute jeweils 10-minütige Filmbeiträge | 6,- € | <input type="checkbox"/> |
| Faltblatt: Das CorA-Netzwerk | –* | <input type="checkbox"/> |

* Alle Preise zzgl. Versandkostenpauschale

Name _____ E-Mail _____

Adresse _____

Bestellschein



Bestellungen/Anfragen wegen weiterer Materialien an:

**Christliche Initiative
Romero e.V.
Frauenstr. 3-7
D- 48143 Münster**

Tel: 02 51 / 89 503
Fax: 02 51 / 82 541